

Herrn Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

Anfrage zur Ratssitzung am 18.05.2017

Verlängerung der CampusLinie U35 Hier: Kapitalkosten in der Nutzen-Kosten-Untersuchung

Im Gutachten "ÖPNV-Konzept Bochum Süd-Ost" steht auf S. 60, dass im Saldo der Gesamtkosten ÖPNV der Kapitaldienst Fahrweg nicht enthalten ist. Das scheint so nicht richtig zu sein, denn aus der Tabelle auf S. 60 in Verbindung mit der Tabelle zu den Kapitalkosten auf S. 86f. ergibt sich, dass die Kapitalkosten über die Abschreibung berücksichtigt sind, allerdings nur zu 10 %, was dem städtischen Anteil entspricht.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Eine NKU soll den gesamtwirtschaftlichen Nutzen ermitteln. Warum werden dann bei der Berechnung des NK-Quotienten nur der städtische Anteil und nicht die gesamten Kapitalkosten berücksichtigt?
2. Entspricht es den Vorgaben für eine Standardisierte Bewertung, dass die aus Fördermitteln resultierenden Kapitalkosten bei der Berechnung des NK-Quotienten nicht berücksichtigt werden?
3. Falls das zutrifft, was ist die Begründung dafür?
4. Falls das nicht zutrifft, wie verändert sich der NK-Quotient bei Berücksichtigung der gesamten Kapitalkosten?
5. Das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des NKU-Werts im Gutachten (S. 96) und das vom Formblatt E1 vorgegebene Verfahren unterscheiden sich grundsätzlich, weil der Quotient aus unterschiedlichen Summen gebildet wird. Bei Verwendung identischer Zahlen führen beide Verfahren deshalb zu stark divergierenden Ergebnissen. Es handelt sich also nicht nur um unterschiedliche Darstellungsweisen. Ist es vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass die vom üblichen Verfahren abweichende Berechnung des NKU-Werts im Gutachten vom Fördergeber akzeptiert wird?
6. Wie müsste das ausgefüllte Formblatt E1 für den Planfall1c aussehen? Welcher NKU-Wert ergäbe sich dabei?

Wegen der Relevanz der Fragen für den Grundsatzbeschluss zur U35-Verlängerung bitten wir um Beantwortung rechtzeitig vor der Ratssitzung am 18.05.2017.

Sebastian Pewny